



Prof. Dr. Heinig Goßlerstr. 11, D-37073 Göttingen
An den Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Per mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Goßlerstr. 11
D-37073 Göttingen
Germany
Tel.: + 49 (0) 551/39 10 602
Fax.: + 49 (0) 551/39 10 607
E-Mail: ls.heinig@jura.uni-goettingen.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3819

Göttingen, den 1. April 2020

Erbetene Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 19/1965) Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Umdruck 19/3699) (Verbot der Gesichtsverhüllung an Schulen)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit eine Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes abzugeben.

Bevor auf den Regelungsvorschlag selbst einzugehen ist, sollen einige Anmerkungen zur für den Änderungsantrag gegebenen Begründung gemacht werden.

Insgesamt ist den Ausführungen in der Begründung hinsichtlich der Bedeutung der offenen Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode und des durch Art. 7 Abs. 1 GG in der Verfassung verankerten staatlichen Bestimmungsrechts im Schulwesen zuzustimmen. Gleiches gilt für die Annahme, dass die Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 1 GG im Wege praktischer Konkordanz die Einschränkung von religiösen Freiheitsrechten nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG rechtfertigen kann, um einen rechtsgutschonenden Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtsgütern vorzunehmen.

Die Begründung ist allerdings ergänzungsfähig hinsichtlich des ebenfalls mit dem staatlichen Schul- und Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG verbundenen Ziels des sozialen Lernens für die Persönlichkeitsbildung, das insbesondere durch eine ungehinderte Kommunikation und Interaktion der Schüler*innen untereinander befördert wird. Dieser Begründungszusammenhang zu der mit dem Änderungsantrag angestrebten umfassenden Regelung für den gesam-

ten Schulbetrieb und jegliche schulische Veranstaltung ist aber wesentlich, um verfassungsrechtlich rechtfertigen zu können, dass nicht nur die Unterrichtserteilung an sich oder andere der Wissensvermittlung dienende schulische Veranstaltungen in den Blick genommen werden, denen das pädagogische Konzept der offenen Kommunikation zugrunde liegt. Die Begründung mit der Sicherstellung offener Kommunikation im Schulalltag und Identifizierbarkeit von Schülerinnen alleine erscheint nicht ausreichend, um den Eingriff in die religiösen Freiheitsrechte der Schülerinnen zu rechtfertigen, der darin liegt, ein Gesichtsverschleierungsverbot auch außerhalb des eigentlichen Unterrichts auf dem Schulgelände und in anderen schulischen Veranstaltungen anzuordnen.

N. Coumont, Muslimische Schüler und Schülerinnen in der öffentlichen Schule, 2008, S. 191 f., 196 ff.; A. Edenharter, Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, in: DÖV 2018, S. 351 (357); M. Pottmeyer, Religiöse Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland und England, 2011, S. 169, 174 f.; a.A. G. Beaucamp/J. Beaucamp, In dubio pro liberate, in: DÖV 2015, S. 174 (179 f.).

Auch der Aspekt, dass das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Integration von Minderheiten durch öffentliche Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nur befördert werden kann, wenn sich diese Minderheiten nicht selbst ausgrenzen,

BVerfG, Beschl.v. 31.05.2006, Az. 2 BvR 1693/04, juris, Rn. 19; BVerwG, Urt.v. 11.09.2013, Az. 6 C 25/12, juris, Rn. 16; BayVGH, Beschl.v. 22.04.2014, Az. 7 CS 13.2592, 7 C 13.2593, juris, Rn. 20; M. Schulten, Religiöse Kleidung und Symbolik als Rechtsproblem, 2018, S. 60; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 277/16, Schule und Religionsfreiheit, S. 11.

wird in der Begründung zum Änderungsantrag nicht aufgegriffen.

Schließlich sollte in der Begründung zum Ausdruck kommen, dass gesehen wurde, dass aufgrund der Schulpflicht Schülerinnen, die aus religiösen Gründen einen Gesichtsschleier tragen, dem Verbot eines solchen Schleiers nicht ausweichen können, was die Schwere des Eingriffs in die religiösen Freiheitsrechte der Schülerinnen steigert.

M. Pottmeyer, Religiöse Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland und England, 2011, S. 174.

Allerdings müssen kleidungsbezogene religiöse Interessen nicht vollständig und nicht pauschal zurücktreten, da beispielsweise das Tragen eines religiös begründeten Kopftuchs in der Schule weiterhin möglich bleibt und auch außerhalb der Schule ein Gesichtsschleier grundsätzlich weiterhin getragen werden kann.

M. Pottmeyer, Religiöse Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland und England, 2011, S. 174; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 277/16, Schule und Religionsfreiheit, S. 11; allgemein zur Zulässigkeit des Kopftuchs bei Schülerinnen: M. L. Jäschke/T. Müller, Kopftuchverbote gegenüber Schülerinnen an öffentlichen und privaten Schulen, in: DÖV 2018, S. 279 f.

Hinsichtlich der mit dem Änderungsantrag eingebrachten Regelung selbst ist zunächst zu begrüßen, dass sie die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen enthält und somit auch im Einzelfall offen für die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den widerstreitenden Verfassungspositionen ist.

A. Edenharter, Vollverschleierungsverbote im Bildungs- und Erziehungsbereich, in: DÖV 2018, S. 351 (357); Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 277/16, Schule und Religionsfreiheit, S. 14, 17.

Im Übrigen sollte jedoch die Formulierung als Verbot der Gesichtsverhüllung überdacht und zugunsten einer Formulierung als allgemeine Bekleidungsregel abgeändert werden, um klar herauszustellen, dass die Regelung streng funktional von den Voraussetzungen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule her begründet ist und nicht auf die Unterbindung eines konkreten religionspezifischen Verhaltens zielt.

H. Wißmann, Von Angesicht zu Angesicht – Zum Verbot gesichtsbedenkender Verschleierung in der Schule, in: ZevKR 63 (2018), S. 345 (365); weiter zum Fragenkreis auch W. Westermann, Das Vollverschleierungsverbot für Schülerinnen in der rechtlichen Diskussion, GöPRR 14, <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/goepr/14-2019-westermann.pdf> (abgerufen am 31.03.2020), S. 14 ff., 26 ff.

Nur wenn dem religiös begründeten Gesichtsschleier in seiner kommunikations- und identifizierungshindernden Eigenschaft vergleichbare Kleidung oder Verhaltensweisen wie Kapuzenpullover, Mützen, Sonnenbrillen, ins Gesicht gekämmte Haare, Kopfhörer etc. ebenfalls von der Regelung erfasst und untersagt werden, ist der Verpflichtung des Staates zur religiös-weltanschaulichen Neutralität genügt und der Anschein eines gegen eine Form der Religionsausübung gerichteten Verbots vermieden.

H. Wißmann, Von Angesicht zu Angesicht – Zum Verbot gesichtsbedenkender Verschleierung in der Schule, in: ZevKR 63 (2018), S. 345 (365).

Insoweit ist eine Orientierung an der Regelung in § 58 Abs. 2 NSchG in der Fassung vom 16.08.2017 gegenüber dem Beispiel aus dem bayrischen Landesrecht in Art. 56 Abs. 4 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 vorzugswürdig.

Daher wird folgende Formulierung für die gesetzliche Regelung in § 17 Abs. 1 SchulG vorgeschlagen:

„Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten. **In der Schule und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen ist durch das Verhalten und die Bekleidung den jeweiligen Erfordernissen offener Kommunikation sowie der Identitätsfeststellung Rechnung zu tragen. Für die Bekleidung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn schulische oder gesundheitliche Gründe dies erfordern.**“

Die beabsichtigten Änderungen in §§ 33 und 34 SchulG sind folgerichtig und sorgen für die Verzahnung der Regelung mit § 34 BeamtStG.

Mit freundlichem Gruß!



Univ.-Prof. Dr. Hans Michael Heinig